

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Hochwassergefahrenkarten / Überschwemmungsgebiete

gemäß § 65 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) für folgendes Gebiet:

Bearbeitungsgebiet	Betroffene Gemeinden im Ortenaukreis
Acher-Rench	Achern, Appenweiler, Bad Peterstal-Griesbach, Durbach, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Oberkirch, Offenburg, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Renchen, Rheinau, Willstätt

In den Hochwassergefahrenkarten sind u.a. die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 65 Abs. 1 WG im Innen- und Außenbereich dargestellt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) eines oberirdischen Fließgewässers überflutet werden. Einer separaten Ausweisung durch Rechtsverordnung bedarf es nicht mehr.

Die Hochwassergefahrenkarten werden für die Öffentlichkeit im Internet bereitgestellt:
<http://hochwasserbw.de/> > Bereich: „Interaktive Karten“

Über die Hochwasserrisikomanagement-Abfrage in diesem Onlinekartendienst des Landes können u.a. Überflutungs-Jährlichkeiten und -Tiefen punktgenau abgefragt werden.

Die Hochwassergefahrenkarten können auch bei der Gemeinde für das jeweilige Gemeindegebiet und beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, von jedem Interessierten während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Hinweis: Für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten ergeben sich Restriktionen bei der Nutzung. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 78 bis 78c WHG. Unter anderem ist verboten: das Errichten und Erweitern baulicher Anlagen, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche oder das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen genehmigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Informationen hierzu finden sich auf <http://hochwasserbw.de/> und im Merkblatt auf der Internetseite des Landratsamtes: <http://www.ortenaukreis.de/> > Suchen: „Bauen im Überschwemmungsgebiet“.

Hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten darüber hinaus die Anforderungen nach der Verordnung zu Anlagen wassergefährdende Stoffe (AwSV).

Offenburg, 12.2.2018

Landratsamt Ortenaukreis
Untere Wasserbehörde